

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0152/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe, Landrat

Verantwortlich für die Umsetzung: Dez. I Finanzen, Jugend, Soziales und Bildung

Beratungsfolge:

| Gremium | Termin | einstimmig | J | N | E |
|---|------------|------------|---|---|---|
| Betriebsausschuss "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt- Bitterfeld" | 14.04.2015 | | | | |
| Kultur- und Tourismusausschuss | 15.04.2015 | | | | |
| Kreis- und Finanzausschuss | 07.05.2015 | | | | |
| Kreistag | 28.05.2015 | | | | |

Bezeichnung des TOP: Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld".

Sachdarstellung:

Auf Grund des § 9 Abs.4 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ werden für die Angebote der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Gebühren erhoben.

In beiden Geschäftsbereichen zielt die Gebührensatzungsänderung auf eine Verbesserung der Einnahmesituation zur Erhöhung bzw. Stabilisierung der Deckungsrate durch:

- Erhöhung von Gebühren
 - Erhöhung der Grundgebühren (beide GB)
 - Schaffung eines Erwachsenen-Tarifs (MS)
- allgemeine Einführung des Lastschriftverfahrens zur Reduzierung von Außenständen (MS).

Der Grundsatz der sozialen Ausgewogenheit bleibt dabei durch eine maßvolle Erhöhung und - gerade im Bereich der Musikschulen (§ 6 des Satzungsentwurfes) - umfangreiche Regelungen zu Gebührenermäßigung für definierte Zielgruppen in beiden Geschäftsbereichen erhalten. Insbesondere auch im Bereich Kreismusikschulen wird dieser Grundsatz durch eine geringere Erhöhung der Gebühren für Kinder und Jugendliche (Hauptzielgruppe, Erhöhung zwischen 0% und 12 %) im Vergleich zu den Gebührensätzen des neu eingeführten Erwachsenentarifs verfolgt (vom Erwachsenentarif B wären z.Zt. 155 Schüler betroffen - von insgesamt 1767 Schülern plus 40 Schulklassen in MäBi-Projekten sowie Schüler der MFE in ca. 10 Kitas, Erhöhung im Tarif B zwischen 28% und 35%). So wird z.B. gerade die Gebühr für die musikalische Früherziehung MFE beibehalten und diese günstige Gebühr auch auf Angebote der Musikpädagogik übertragen, um den Zugang gerade zu den Einstiegsangeboten der Musikschulen möglichst unabhängig von der Einkommenssituation zu ermöglichen. Ebenso wird der Grundsatz der Begabtenförderung (leistungsorientierter Unterricht -LOU- und studienvorbereitende Ausbildung -SVA-) durch im Vergleich zum erlebnisorientierten Unterricht ermäßigte Gebühren beibehalten. Schüler im LOU und SVA erhalten darüber hinaus auch weiterhin Vergünstigungen wie z.B. die ermäßigten Gebühren bei der Belegung eines Zweifachs. Die Bündelung dieser Maßnahmen zur Begabtenförderung erfolgt im § 7 des Entwurfes der neuen Gebührensatzung der Musikschulen.

Ein Widerspruch zum §5 KAG entsteht durch die erhöhten Gebühren auch weiterhin nicht, da die Gebühreneinnahmen nur einen Teil (MS 35%, KVHS 51%) der mit dem Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten decken. Vielmehr wird mit der Verbesserung der Einnahmesituation und damit der Verbesserung bzw. Stabilisierung des Kostendeckungsgrades einer Forderung des Landesverwaltungsamtes im Zuge der Haushaltskonsolidierung Rechnung getragen.

Zugleich wird vor allem im Geschäftsbereich Kreismusikschule eine deutliche und dringend notwendige Verwaltungsvereinfachung angestrebt z.B. durch die allgemeine Einführung des Lastschriftverfahrens und die Neuregelung des Verfahrens zur Änderung Unterrichtsform und Unterrichtsdauer.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA. Die bisher gültige Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Kreistagsbeschluss Nr. 419-50/2012 vom 06.12.2012) wird mit dieser Satzung aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

| <u>HH-Jahr</u> | <u>Produkt-/Sachkonto</u> | <u>Betrag in EUR</u> |
|----------------|---------------------------|----------------------|
|----------------|---------------------------|----------------------|

Anlagenverzeichnis:

Gebührenkalkulation 2015 GB MS-Anlage
Gebührenkalkulation GB MS
Gebührensatzung_MS_2015
Synopse_Gebührensatzung_MS_2015

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat

